

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Nr. 10. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes wegen Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Dresden—Hainsberg bis zur Flurgrenze Cossmannsdorf betr. S. 49. — Nr. 11. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes wegen Erweiterung der Staatsfiskusbahnlinie Leipzig—Hof zwischen Baditzsch und Kötzsch (Kötze) sowie Herstellung einer vollständigen Nebenbahn Kötzsch (Kötze)—Gersheim betr. S. 50. — Nr. 12. Bekanntmachung, die anderweite Festsetzung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landesynode betr. S. 50. — Nr. 13. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 11. März 1890, das Verfahren bei den Wahlen zur Evangelisch-lutherischen Landesynode betr. S. 54. — Nr. 14. Verordnung, die Verhaftung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr. S. 55. — Nr. 15. Bekanntmachung, die neuen Entzungen für den Erbländischen Ritterhofsischen Kreditverein im Königreich Sachsen betr. S. 57.

Nr. 10. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes wegen Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Dresden—Hainsberg bis zur Flurgrenze Cossmannsdorf betreffend;

vom 24. Januar 1911.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G.-u. V.-Bl. S. 153) an den Sächsischen Staatsfiskus zur Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Dresden—Plauen—Hainsberg bis zur Flurgrenze Hainsberg—Cossmannsdorf gemäß dem von den Ministerien des Innern und der Finanzen unter dem 5. Dezember 1910 genehmigten Plane das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 24. Januar 1911.

Gesamtministerium.

Dr. v. Otto.

Knüpfjer.